

Digitales Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden



Jahrgang 2022

Holzminden, den 18.02.2022

Nr. 18

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
20	Allgemeinverfügung des Landkreises Holzminden zur Absonderung aller Bewohner*innen des Wohnbereichs 4 des ascleonCare Seniorenhauses am Pipping, Pipping 2a in 37603 Holzminden in Quarantäne vom 18.02.2022	76
21	Allgemeinverfügung des Landkreises Holzminden zur fortdauernden Absonderung aller Bewohner*innen des Pflege- heims Parkresidenz am Mühlentor, Hamelner Straße 9, 37619 Bo- denwerder in Quarantäne vom 18.02.2022	80

ALLGEMEINVERFÜGUNG des Landkreises Holzminden

vom 18.02.2022

zur Absonderung aller Bewohner*innen des Wohnbereichs 4 des ascleonCare Seniorenhauses am Pipping, Pipping 2a in 37603 Holzminden.

Gemäß §§ 16, 28 Abs. 1, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit §§ 2 Abs.1 Nr. 2, 3 Abs.1 S.1 Nr.1 und S. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGÖGD), § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), ferner nach §§ 1 und § 21 Abs. 1 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Gegenüber allen Bewohner*innen des Wohnbereichs 4 des ascleonCare Seniorenhauses am Pipping, Pipping 2a, in 37603 Holzminden, die sich dort in der Zeit vom 07.02.2022 zumindest zeitweise aufgehalten haben, wird unabhängig von ihrem Impfstatus bis einschließlich zum 27.02.2022 eine Absonderung in Quarantäne wie folgt angeordnet.

- 1.) Den betroffenen Personen ist es untersagt, ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes des Landkreises Holzminden die Einrichtung zu verlassen. Den isolierten Bewohner*innen ist es untersagt, die ihnen zugewiesenen Zimmer in der oben genannten Einrichtung ohne ausdrückliche Zustimmung des Betreuungs- und Pflegepersonals zu verlassen. Ferner ist es ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch zu empfangen. Ansonsten gemeinschaftlich genutzte Räume dürfen nur nacheinander benutzt werden.

Weitergehende individuelle Quarantäneanordnungen gegenüber Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen der Einrichtung bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

- 2.) Bis zum Ende der Absonderung ist bei den Bewohner*innen sowie bei dem eingesetzten Personal bei denen eine Infektion noch nicht festgestellt wurde, zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen und zu überprüfen. Die Messungen sind sofort zu dokumentieren und für das Gesundheitsamt bereit zu halten.
- 3.) Sollte eine Bewohnerin oder ein Bewohner oder ein Mitglied des Personals Corona-typische Symptome entwickeln, hat sie oder er beziehungsweise haben die jeweiligen Pflegekräfte unverzüglich Kontakt mit dem Gesundheits-

amt Holzminden, mittels E-Mail an gesundheitschutz@landkreis-holzmin-den.de oder Telefon 05531 / 707-710 aufzunehmen. Corona-typische Symptome sind Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- und Geschmackstörungen, allgemeine Schwäche.

4.) Weiterhin wird für den Wohnbereich 4 des ascleonCare Seniorenhauses am Pipping, Pipping 2a in 37603 Holzminden ein Betretungsverbot verfügt. Abweichend von diesem Betretungsverbot ist der Zutritt unter Beachtung der besonderen Hygieneanforderungen für folgende Personengruppen zu ermöglichen:

- das bei der Einrichtung beschäftigte Personal
- medizinisches bzw. notfallmedizinisches Personal
- therapeutisches Personal
- Polizeikräfte, Rettungsdienste und Feuerwehr
- Mitarbeiter und Beauftragte des Gesundheitsamtes
- Handwerker für die Durchführung unaufschiebbarer baulicher Maßnahmen nach Genehmigung durch das Gesundheitsamt
- Personen für Sterbebegleitung bzw. sonstige unaufschiebbarer Maßnahmen.

5.) Weitergehende individuelle Quarantäneanordnungen gegenüber Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen der Einrichtung bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Hinweise

- Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt bis einschließlich zum 27.02.2022.
- Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.
- Diese Verfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Demnach kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Weitere Rechtsgrundlage dieser Anordnung ist § 21 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, wonach die örtlichen Behörden über die Verordnung hinausgehende auch allgemeine Anordnungen treffen können, sofern

dies im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend notwendig ist.

Derzeit liegen 11 durch PCR-Tests bestätigte SARS-CoV-2 Infektionen von Bewohnenden aus dem Wohnbereich 4 und eines Mitarbeitenden sowie vier Verdachtsfälle vor. Aufgrund der im Landkreis Holzminden aktuell stark ansteigenden Fallzahlen, der Verbreitung der Omikronvariante, der Zugehörigkeit der Bewohnenden zur Risikogruppe und der Tatsache, dass sich bereits mehrere vollständig geimpfte Personen infiziert haben, wird unter Abwägung des Erhalts der persönlichen Freiheiten und der Abwehr von Gesundheitsgefahren für die Einzelnen und die Gemeinschaft zum Schutz der Bewohnenden und zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten zwischen Bewohnern der Einrichtung und deren Familienangehörigen für alle Bewohnenden des betroffenen Wohnbereichs 4 unabhängig von ihrem Impfstatus Quarantäne angeordnet.

Derzeit ist die mit dieser Allgemeinverfügung ausgesprochene Quarantäneanordnung erforderlich, um eine unmittelbar drohende weitere diffuse Ausbreitung des Virus möglichst zu verhindern.

Um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen zu können und diese Anordnung soweit möglich bereits vor ihrem Fristablauf ganz oder teilweise wieder aufheben zu können, wird zeitnah eine Allgemeintestung unter den Bewohner*innen des Wohnbereichs 4 durchgeführt werden.

Im hier vorliegenden Fall, stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch Erfahrungen gut belegt ist. Für die Betroffenen weniger einschneidende und dennoch gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der festgesetzten Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen bzw. einer im Verlauf der Inkubationszeit tatsächlich auftretenden Erkrankung.

Mit der Anordnung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen. Die Rechtfertigung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich auch daraus, dass neben dem Gesundheitsschutz für die Umgebungspersonen eine Verlangsamung bei der Verbreitung des Virus und eine Unterbrechung der Infektionsketten erforderlich sind, um das Gesundheitssystem über den noch zu erwartenden Zeitraum der Dauer der Pandemie funktionsfähig zu erhalten und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung insgesamt und in der Region aufrecht zu erhalten.

Diese Allgemeinverfügung entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wonach ein behördlicher Eingriff in die Rechte einzelner nur dann erfolgen darf, um Gefahren von anderen mindestens gleichwertigen Rechtsgütern abzuwenden. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der möglichen schweren bis tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier ein Übertragungsrisiko ausreicht. Aufgrund der Notwendigkeit, kurzfristig für alle Betroffenen eine rechtsverbindliche Regelung zu treffen, ist auch diese Form der Allgemeinverfügung anstelle von Einzelverfügungen verhältnismäßig.

Gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG wurde angeordnet, dass diese Allgemeinverfügung bereits ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Landkreis Holzminden, den 18.02.2022

Der Landrat

In Vertretung

gez. Humburg

ALLGEMEINVERFÜGUNG des Landkreises Holzminden

vom 18.02.2022

zur fortdauernden Absonderung aller Bewohner*innen des Pflegeheims Parkresidenz am Mühlentor, Hamelner Straße 9, 37619 Bodenwerder in Quarantäne

Gemäß § 1 und § 21 Abs. 1 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) i. V. m. § 5 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung zur Absonderung von mit Corona-Virus SARS-Cov-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen (Niedersächsische SARS-CoV-2-bsonderungsverordnung) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Gegenüber allen Bewohnenden, des Pflegeheims Parkresidenz am Mühlentor, Hamelner Straße 9, 37619 Bodenwerder, einschließlich des Bereichs Betreutes Wohnen, die sich dort seit dem 09.02.2022 aufgehalten haben, wird unabhängig von ihrem Impfstatus ab sofort bis einschließlich zum Ablauf des 27.02.2022 eine fortdauernde Absonderung in Quarantäne wie folgt angeordnet.

1. Den betroffenen Personen ist es untersagt, ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes des Landkreises Holzminden die Einrichtung zu verlassen. Den isolierten Bewohner*innen ist es untersagt, die ihnen zugewiesenen Zimmer in der oben genannten Einrichtung ohne ausdrückliche Zustimmung des Betreuungs- und Pflegepersonals zu verlassen. Ferner ist es ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch zu empfangen. Ansonsten gemeinschaftlich genutzte Räume dürfen nur nacheinander benutzt werden.
2. Bis zum Ende der Absonderung ist bei den Bewohner*innen sowie bei dem eingesetzten Personal, bei denen eine Infektion noch nicht festgestellt wurde, zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen und zu überprüfen. Die Messungen sind sofort zu dokumentieren und für das Gesundheitsamt bereit zu halten.
3. Sollte eine Bewohnerin oder ein Bewohner oder ein Mitglied des Personals Corona-typische Symptome entwickeln, hat sie oder er beziehungsweise haben die jeweiligen Pflegekräfte unverzüglich Kontakt mit dem Gesundheitsamt Holzminden, mittels E-Mail an gesundheitschutz@landkreis-holzminden.de oder Telefon 05531 / 707-710 aufzunehmen. Corona-typische Symptome sind Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- und Geschmackstörungen, allgemeine Schwäche.

- 4. Weiterhin wird für den Pflege- und Wohnbereich der Einrichtung des Pflegeheims Parkresidenz am Mühlenort, ein Betretungsverbot verfügt. Abweichend von diesem Betretungsverbot ist der Zutritt unter Beachtung der besonderen Hygieneanforderungen für folgende Personengruppen zulässig:**

- das bei der Einrichtung beschäftigte Personal,
- medizinisches bzw. notfallmedizinisches Personal,
- therapeutisches Personal,
- Polizeikräfte, Rettungsdienste und Feuerwehr,
- Mitarbeitende und Beauftragte des Gesundheitsamtes,
- Handwerkende für die Durchführung unaufschiebbarer baulicher Maßnahmen nach Genehmigung durch das Gesundheitsamt,
- Personen für Sterbebegleitung bzw. sonstige unaufschiebbarer Maßnahmen.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Hinweise

- Diese Allgemeinverfügung tritt am 19.02.2022 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich zum 27.02.2022.
- Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG (Infektionsschutzgesetz) eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.
- Diese Verfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Demnach kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Weitere Rechtsgrundlage dieser Anordnung ist § 21 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, wonach die örtlichen Behörden über die Verordnung hinausgehende auch allgemeine Anordnungen treffen können, sofern dies im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend notwendig ist.

Bereits mit Allgemeinverfügung vom 14.02.2022 wurde gegenüber allen Bewohnenden der oben genannten Einrichtung die Absonderung in Quarantäne bis einschließlich zum 20.02.2022 angeordnet. Zusätzlich zu den in bis zum 14.02.2022 bekannt gewordenen positiven SARS-CoV-2 Befunden sind aktuell elf weitere positive Befunde bei den Bewohnenden sowie drei bei Mitarbeitenden bestätigt, ferner stehen

die abschließenden Befunde bei drei weiteren Verdachtsfällen noch aus. Insgesamt sind am heutigen Tage 26 Bewohnende sowie 16 Mitarbeitende mit dem Coronavirus infiziert. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass es zu weiteren Ansteckungen kommt bzw. gekommen ist. Aufgrund des fortlaufenden und diffusen Infektionsgeschehens sowie der Tatsache, dass auch bereits schwere Krankheitsverläufe festgestellt wurden, ist eine Verlängerung der Quarantäne über den 20.02.2022 hinaus dringend erforderlich.

Aufgrund der nach wie vor im Landkreis Holzminden stark ansteigenden Fallzahlen, der Verbreitung der Omikronvariante, der Zugehörigkeit der Bewohner zur Risikogruppe sowie der Tatsache, dass sich bereits mehrere vollständig geimpfte Personen infiziert haben, ist es notwendig, zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten zwischen Bewohnenden der Einrichtung und deren Familienangehörigen für alle Bewohnenden der Einrichtung unabhängig von ihrem Impfstatus die Absonderung in Quarantäne anzuordnen.

Im hier vorliegenden Fall, der bestätigten Ansteckung und des weiteren Ansteckungsverdachts, stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch Erfahrungen gut belegt ist. Für die Betroffenen weniger einschneidende und dennoch gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der festgesetzten Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftreten von Krankheitssymptomen bzw. einer im Verlauf der Inkubationszeit tatsächlich auftretenden Erkrankung.

Mit der Anordnung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen. Die Rechtfertigung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich auch daraus, dass neben dem Gesundheitsschutz für die Umgebungspersonen eine Verlangsamung bei der Verbreitung des Virus und eine Unterbrechung der Infektionsketten erforderlich sind, um das Gesundheitssystem über den noch zu erwartenden Zeitraum der Dauer der Pandemie funktionsfähig zu erhalten und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung insgesamt und in der Region aufrecht zu erhalten.

Diese Allgemeinverfügung entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wonach ein behördlicher Eingriff in die Rechte einzelner nur dann erfolgen darf, um Gefahren von anderen mindestens gleichwertigen Rechtsgütern abzuwenden. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der möglichen schweren bis tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier ein Übertragungsrisiko ausreicht. Aufgrund der Notwendigkeit, kurzfristig für alle Betroffenen eine rechtsverbindliche Regelung zu treffen, ist auch diese Form der Allgemeinverfügung anstelle von Einzelverfügungen verhältnismäßig.

Gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG wurde angeordnet, dass diese Allgemeinverfügung bereits ab dem Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Holzminden, den 18.02.2022

Landkreis Holzminden

Der Landrat

In Vertretung

gez. Humburg